

## Verordnungstext

# Mindestfestlegungen gemäß §51 Abs. 2, ROG

#### Straßenfluchtlinien:

Die Straßenfluchtlinie ist gemäß Plandarstellung fixiert.

# Verlauf der Gemeindestraßen:

Die bestehenden Gemeindestraßen sind gemäß Plandarstellung als Verlauf der Gemeindestraßen gekennzeichnet.

### **Baufluchtlinien:**

Die Baufluchtlinien sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

### **Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen:**

Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen ist mittels einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt.

Die Bauhöhen sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

### Besondere textliche Festlegung zur Bauhöhe (BF-Höhe):

Das Stiegenhaus im Mittelbereich der Gebäude darf die festgelegte Bauhöhe um ein Geschoß überschreiten.

#### **Erfordernis einer Aufbaustufe:**

Das zwingende Erfordernis der Erstellung eines Bebauungsplanes der Aufbaustufe wird nicht

# Sonstige Festlegungen gemäß §53 Abs. 2, ROG

### Ergänzende Verläufe von sonstigen Erschließungsstraßen:

Die Aufschließung des Planungsgebietes ist als sonstige öffentliche Erschließungsstraße festgelegt.

Die Baugrenzlinien sind gemäß Plandarstellung festgelegt. Sie sind als gestaffelte Baugrenzlinien festgelegt und gelten nur für die Ebenen oberhalb der Erdgeschoss-Ebene.

#### Höchstens bebaubare Fläche je Hauptbaukörper:

Die bebaute Fläche eines einzelnen Hauptbaukörpers darf das Ausmaß von 1.200m² nicht überschreiten.

Äußere architektonische Gestaltung: Das oberste Geschoss ist in seinem Grundrissmaß gegenüber den darunterliegenden Geschossen

# Vorschreibungen für Stellplätze:

im Ausmaß von mind. 5% zu verkleinern.

Insgesamt sind auf Eigengrund je Wohneinheit zwei Stellplätze zu schaffen. Davon ist ein Anteil von mindestens 50% in einer Tiefgarage oder in Carports zu situieren.

### Schaffung und Erhaltung von Grünbeständen (Besondere Festlegung Nr. 1, BF 1):

#### Erhaltung von Grünbeständen (BF1a)

Die bestehende heckenartige Gehölzstruktur am Westrand der Fläche ist zur äußeren Einbindung zu erhalten und gegebenenfalls durch Ersatzpflanzungen zu ergänzen.

### Schaffung von Grünbeständen (BF1b)

Zur äußeren Einbindung ist entlang der Erschließungsstraße eine alleeartige Bepflanzung aus höherstämmigen Gewächsen vorzunehmen. Es ist hier fortgeschrittenes, hochstämmiges Pflanzgut mit zumindest beginnender Kronenentwicklung zu verwenden.

## Für die innere Durchgrünung ist im Bauverfahren ein Grüngestaltungskonzept beizubringen.

# Vorgaben zur Hochwassersicherheit (Besondere Festlegung Nr. 2, BF 2):

- Einhaltung eines Mindestabstandes jeglicher Bebauung von 6m zur Böschungsoberkante des Maschlgrabens.
- Errichtung der Fußbodenoberkante und das Hochziehen von Kellerschächten etc. mindestens
- 0,3m über fertiges Gelände. • Freihalten von zusammenhängenden Abflussgassen zwischen den Baukörpern. Für derartige Abflussgassen sind vorzugsweise die Freiflächen zwischen den Baufeldern zu nutzen und dort
- Weiters sind auch Parkplätze oder Flächen von Carports so auszubilden, dass der Abfluss zwischen den Baukörpern entsprechend unterstützt wird.

die Geländegestaltung so durchzuführen, dass ein Abfluss Richtung Nordosten gewährleistet

## Vorgaben zum Bodenschutz (Besondere Festlegung Nr. 3, BF 3):

- Minimierung der Flächenversieglung
- Regenwasserrückhaltung und -versickerung bzw. Regenwassernutzung.
- Auf geeigneten Flächen (z.B. Parkflächen, etc.) sind wasserdurchlässige Befestigungsarten zu
- Der abgezogene hochwertige Oberboden soll einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden, wobei auf die möglichen Grenzwertüberschreitungen bei den Elementen Arsen und Kupfer entsprechend Bedacht zu nehmen ist (insbesondere bei Verbringung des Bodens auf andere

# STADTGEMEINDE ST. JOHANN IM PONGAU BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE

Maschl - Areal Gemeinnützige Eigenheim

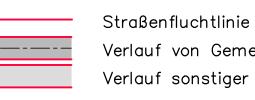


Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung vom	DER BÜRGERMEISTER
Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes vom Auflage von bis	
Beschluß der Gemeindevertretung vom	
Kundmachung gemäß Gemeindeordnung vom	Wirksamkeitsbeginn am
	M 1:500



# LEGENDE:

Rechtswirksame Festlegungen



Verlauf von Gemeindestraßen

Verlauf sonstiger öffentl. Erschließungsstraßen Baufluchtlinie

\_\_\_\_<u>.OG</u>\_..\_ Baugrenzlinie gestaffelt gültig nur für Ebenen oberhalb Erdgeschoß

Nutzungsschablone für einheitliche Bebauungsbedingungen

TH

TGB Teilgebiet (fortlaufend nummeriert) Widmungskategorie EW — Erweitertes Wohngebiet GL — Grünland — Ländliche Gebiete

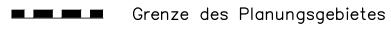
Bauliche Ausnutzbarkeit Firsthöhe Oberste Traufhöhe

(GRZ = Grundflächenzahl) Max. bebaubare Fläche je Hauptbaukörper Besondere Festlegung (in Textform) mit Ifd. Nummer



Schaffung von Grünbeständen

Grenzlinie zwischen unterschiedlichen einzelnen Bebauungsgrundlagen



Maßstab: **M** 1:500 5m 10m 15m 20m 25m